

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
Stand	31.12.2020

§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV – installierte Leistung

Ebene	in MVA
HS / MS	5.976